

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) beschließt der Rat der Stadt Radevormwald die 1. Änderung der Satzung über Anlagen zur Außenwerbung und Warenautomaten im historischen Stadtkern Radevormwald.